

BMASGPK - I/A/4 (Rechtskoordination und
Verbindungsdienste)

Mag.^a Claudia Lehner
Sachbearbeiterin

claudia.lehner@sozialministerium.gv.at
+43 1 711 00-866337
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.gv.at
zu richten.

An das
Bundesministerium für Finanzen
per E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

Geschäftszahl: 2026-0.582.464

Begutachtung des Entwurfes eines Glücksspielreformgesetzes 2026; Stellungnahme BMASGPK

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nimmt mit Bezug auf das Schreiben vom 26. Juni 2026, GZ 2026-0.536.360, zum im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Der gegenständliche Entwurf bezweckt die Neuregulierung von Online-Glücksspiel, des Spielerschutzes und der Konzessionserteilung der Glücksspielanbieter.

Die Notwendigkeit regulatorischer Maßnahmen, insbesondere hinsichtlich des Spielerschutzes, wurden bereits im Regierungsprogramm 2025-2029 betont und werden durch vorliegende Zahlen bestätigt.

Erhebungen in der Gesamtbevölkerung zufolge ist der Anteil jener Personen, die gesundheitliche Glücksspielprobleme haben, von rund 1,1% in 2015¹ auf rund 1,8% in 2020² und auf rund 4% in 2022³ angestiegen ist. Dies deckt sich auch mit den Wahrnehmungen und Berichten diverser einschlägiger Beratungs- und

¹ Kalke, Wurst: Glücksspielverhalten und Glücksspielprobleme in Österreich - Ergebnisse der Repräsentativbefragung 2015:
http://www.isd-hamburg.de/dl/Repraesentativbefragung_2015_Bericht_final.pdf

² Kalke, Wurst: Glücksspielverhalten und Glücksspielprobleme in Österreich - Ergebnisse der Repräsentativbefragung 2015:
http://www.isd-hamburg.de/dl/Repraesentativbefragung_2015_Bericht_final.pdf

Behandlungseinrichtungen, die gerade in den letzten Jahren eine verstärkte Nachfrage in Bezug auf Glücksspielsucht verzeichneten und weiter verzeichnen.

Im Rahmen der österreichischen Repräsentativerhebung zu Konsum- und Verhaltensweisen mit Suchtpotenzial aus dem Jahr 2020 gaben knapp die Hälfte der Befragten³ (konkret 47%) an, in den letzten Monaten an Glücksspiel oder Sportwetten teilgenommen zu haben. Ein Viertel (25%) dieser Befragten gaben an, dies sogar in den letzten 30 Tagen getan zu haben. Das mit Abstand wichtigste Motiv für die Teilnahme an Glücksspiel ist der Wunsch, Geld zu gewinnen.

Hinsichtlich der unterschiedlichen regulatorischen Möglichkeiten sprechen sich über zwei Drittel der Befragten dafür aus, dass Personen unter 18 Jahren nicht an Glücksspielen teilnehmen dürfen und dass der Zugang zu Internetglücksspiel nur mit technischen Schranken zur Kontrolle der Altersgrenze erlaubt sein sollte, dass eine spielartübergreifende Sperre (z. B. bei Spielsüchtigen) eingeführt werden sollte und Werbung für Spielangebote reduziert werden sollte.

Die umfassende Reglementierung von Online- Glücksspiel, des Spielerschutzes und der Konzessionerteilung der Glücksspielanbieter stellt – aus Sicht des zur Wahrung des Gesundheitsschutzes zuständigen BMASGPK – eine notwendige Vorgehensweise zur Wahrung der gebotenen gesundheits-, sucht- und jugendschutzpolitischen Zielsetzungen dar, weist jedoch berücksichtigungswürdige Schwächen auf, die im Nachstehenden erläutert werden.

Zu 1. § 1 Abs. 4 - Spielerschutzstelle:

- **ad Umbenennung der Spielerschutzstelle auf „Stelle für Glücksspiel und Spielerschutz“:**

Das BMASGPK erlaubt sich in diesem Zusammenhang einleitend auf das **Regierungsprogramm 2025-2029** hinzuweisen. Festgehalten wurde darin ausdrücklich die Entflechtung der unterschiedlichen Rollen des BMF im Bereich des Glücksspiels. Konkret (und ausdrücklich genannt) sollen hierbei die Bereiche des Spielerschutzes, der Aufsicht,

³ Österreichweite Repräsentativerhebung zu Substanzkonsum in der Allgemeinbevölkerung: Informationen des Gesundheitsministeriums: Drogen und Sucht

der Regulierung, der Lizenzvergabe sowie der fiskalischen Interessen und die Eigentümerinteressen entflochten werden.

Zu den Hauptaufgaben der Spielerschutzstelle zählen insbesondere Spielsuchtprävention, Konsumentenschutz und Existenzsicherung, die allesamt in der Zuständigkeit des BMASGPK liegen. Ein Transfer der Spielerschutzstelle in das BMASGPK würde dabei – anders als der vorliegende Entwurf – zu einer Bereinigung der Zuständigkeiten und Entflechtung der Glücksspielregulierung beitragen und so das aktuelle Regierungsübereinkommen umsetzen. Dies würde auch der diesbezüglichen langjährigen Forderung der österreichischen Suchtpräventionsstellen entsprechen.⁴

Bereits mit der Glücksspielgesetznovelle 2010, BGBl. I Nr. 73/2010, wurde eine eigene „Stelle zur Suchtprävention und Suchtberatung“ eingerichtet. Auch wenn deren Aufgaben allgemein und den gesamten Querschnittsmaterienbereich umspannend als „inhaltliche, wissenschaftliche und finanzielle Unterstützung des Spielerschutzes“ gesetzlich determiniert wurden, waren dabei doch insbesondere gesundheitspolitische Überlegungen im Fokus. So wurde unter anderem die Beiziehung des Bundesministers für Gesundheit sowie des Bundesministers für Konsumentenschutz statuiert. Auch in den Erläuterungen dazu wird nochmals auf die Notwendigkeit der Einbindung des Gesundheitsministers Bezug genommen. Mit der Glücksspielgesetznovelle 2012, BGBl. I Nr. 112/2012, wurde die Bezeichnung der „Stelle zur Suchtprävention und Suchtberatung“ den über den Bereich der Suchtprävention und –beratung weit hinausgehenden Aufgabenbereich in der Querschnittsmaterie Spielerschutz in „Spielerschutzstelle“ umgewandelt womit die Zusammenarbeit mit der Gesundheitsministerin und dem Konsumentenschutzminister aus dem Gesetzestext des § 1 Abs. 4 formal herausgefallen ist. Dies ändert jedoch nichts an den Aufgaben und tatsächlichen Arbeiten der Spielerschutzstelle.

Die Aufgaben der Spielerschutzstelle gem. § 1 Abs. 4 GSpG sind in den Materialien zu BGBl. I Nr. 73/2010 näher umrissen und umfassen insbesondere:

- eine bessere Datenlage über die Behandlung von Patient:innen durch Spielsuchteinrichtungen in Österreich,
- die Unterstützung der Suchtforschung im Bereich des Glücksspiels,
- verstärkte Aufklärungs-/Informationsarbeit über die Risiken des Glücksspiels,
- eine bessere Koordinierung der Arbeit der einzelnen Spielschutzeinrichtungen,

⁴ Positionspapier Glücksspiel/Sportwetten

- die Erarbeitung/Vorstellung von best-practice-Modellen einer Zusammenarbeit zwischen Glücksspielkonzessionären und -bewilligungsinhabern sowie unabhängigen Spielerschutzeinrichtungen,
- die Erarbeitung gemeinsamer Qualitätsstandards zur Anerkennung als Spielerschutzeinrichtungen im Sinne des GSpG sowie
- die Erarbeitung eines Anerkennungsverfahrens für diese Spielerschutzeinrichtungen.

Die nähere Betrachtung der Aufgaben der **Spielerschutzstelle** verdeutlicht **den Schwerpunkt im gesundheits-, konsumentenschutz- und sozialpolitischen Bereich. Ein Transfer in das für diese zuständige BMASGPK** wäre daher nicht nur die logische Konsequenz, sondern würde auch den Forderungen der Suchtpräventionsstellen der Bundesländer sowie der Umsetzung des Regierungsübereinkommens entsprechen, indem sie ein wichtiger Schritt zur Entflechtung der Glücksspielregulierung darstellen würde. Gleichzeitig könnten damit etwaige Unvereinbarkeiten oder aber auch Befangenheitsgründe weitgehend ausgeschlossen werden, da die Funktion der/s Spielerschutzbeauftragten im BMASGPK unabhängig und ausschließlich gesundheits-, konsumentenschutz- und sozialpolitischen Kriterien verpflichtet ausgeübt werden kann – weisungsungebunden gegenüber dem BMF, in dem fiskalische Interessen im Vordergrund stehen müssen.

Entgegen des Regierungsprogrammes 2025-2029, wonach eine Entflechtung der Rollen des BMF im Bereich des Glücksspiels zu erfolgen hat, legt die vorgesehene legislative Neuformulierung nahe, dass diese Entflechtung sogar konterkariert werden soll. Sie zementiert nicht nur die Zuständigkeit des BMF legislativ ein, sondern birgt darüber hinaus die **Gefahr der Beschneidung des Spielerschutzes**. Eine wörtliche Auslegung des Passus „Stelle für Glücksspiel und Spielerschutz“ legt nahe, dass die Spielerschutzstelle hinsichtlich ihres Aufgabenbereiches auf den Spielerschutz im Bereich des Glücksspieles, wie es in § 1 des Glücksspielgesetzes definiert wird, begrenzt sei. Diese grundsätzlich harmlos wirkende Einschränkung hätte weitreichende Konsequenzen, da nach derzeitiger Rechtslage beispielsweise der Spielerschutz im Bereich der (Sport-)Wetten ausgenommen wäre. Vor dem Hintergrund, dass Sportwetten ebenso wie Glücksspielautomaten und Poker im Vergleich zu anderen Produkten (z. B. Lotterierprodukten) ein erhöhtes Suchtpotenzial aufweise ⁵, stellt diese Vorgehensweise eine maßgebliche Beschneidung des Spielerschutzes dar. Auch andere durch das Glücksspielgesetz derzeit nicht geregelte, aus Sicht der Suchtprävention, des Konsumenten- und des Jugendschutzes wichtige Bereiche

⁵ Österreichweite Repräsentativerhebung zu Substanzkonsum in der Allgemeinbevölkerung 2022: [Informationen des Gesundheitsministeriums: Drogen und Sucht](#)

wie Glücksspielelemente in Computerspielen oder Geschicklichkeitselemente in Glücksspielen, die jeweils das Suchtpotential erheblich erhöhen, wären durch diese begriffliche Einengung der Aufgaben der Spielerschutzstelle nunmehr ausgeklammert von deren Aufgabenbereich. Dies, obwohl es eine große und immer stärker werdende Konvergenz von Glücksspiel und Computerspielen gibt.⁶

Aus Sicht des BMASGPK ist somit nicht nur der Transfer der Spielerschutzstelle in das - für Verhaltensüchte einschließlich Spiel- und Wettsucht sowie Computerspielsucht, aber auch für Konsumentenschutz und Soziales - zuständige BMASGPK notwendig, sondern darüber hinaus ein **Weglassen der Beschränkung der Zuständigkeit der Spielerschutzstelle auf Glücksspiel dringend geboten.**

- **ad „finanzielle Unterstützung“ als Aufgabe:**

Die Entfernung der „finanziellen Unterstützung des Spielerschutzes“ als Aufgabe der Spielerschutzstelle schwächt den Spielerschutz zusätzlich. **Das GspG in der geltenden Fassung sieht als eine der Kernaufgaben der Spielerschutzstelle u.a. auch die finanzielle Unterstützung des Spielerschutzes vor,** was wiederum Spielsuchtberatung, Präventionsprojekte, Forschung, Wissensaufbau und Monitoring der gesundheitlichen Auswirkungen ermöglicht. **Ein Herausnehmen/Streichen dieser Aufgabe bedeutet einen Rückbau des Spielerschutzes.** Das ersatzlose Streichen der Aufgabe der finanziellen Unterstützung würde keine konkreten Präventions- oder Unterstützungsmaßnahmen ermöglichen können sowie den Einfluss auf die tatsächlichen Spielerschutzstrukturen im Land verhindern. Darüber hinaus würde die Spielerschutzstelle eine wichtige Säule ihrer Arbeit verlieren, für die insbesondere auch die finanzielle Unterstützung des Spielerschutzes essentiell ist. Die oben angeführten, vom Nationalrat der Spielerschutzstelle übertragenen Aufgaben, zu denen auch Berichtspflichten an den Nationalrat bestehen, würden konterkariert und ad absurdum geführt werden. **Die Streichung der „finanziellen Unterstützung“ als Aufgabe der Spielerschutzstelle ist daher aus gesundheitspolitischer Sicht keinesfalls akzeptabel, da sie jedwede suchtpreventive Zielsetzung als Kern des Spielerschutzes unterwandern würde.**

- **Ad Sportwetten:**

Die in den Erläuterungen zum gegenständlichen Gesetzesentwurf vorgenommene Bezugnahme auf Sportwetten (vgl. Erläuterungen S. 2) ist grundsätzlich zu begrüßen. Es ist richtig, dass Sportwetten ebenso wie Glücksspielautomaten und Poker im Vergleich zu

⁶ Digitale Konvergenz - Glücksspielelemente in Online-Spielen und Online-Anwendungen | Gesundheit Österreich GmbH

anderen Produkten (z. B. Lotterieprodukten) ein erhöhtes Suchtpotenzial aufweisen.⁷ Jährlich werden etwa 3 bis 3,5 Milliarden Euro in Österreich für Sportwetten ausgegeben.⁸ Jede:r Österreicher:in setzt somit 463,-- Euro im Jahr an Wetteinsätzen, wobei 6 bis 7% der österreichischen Bevölkerung regelmäßig und rund 18 % zumindest gelegentlich auf Sportereignisse wetten.

Wissenschaft und Forschung haben regelmäßig klar dargelegt, dass Sportwetten Glücksspiel sind. Sportwetten dienen oftmals dem Einstieg in die Glücksspiel-/Wettsucht. Diese ist insbesondere auch in sportlichen Vereinen unter den aktiven Mitgliedern weit verbreitet.⁹ Dabei wurde „das Suchtpotenzial von Sportwetten in den letzten Jahren deutlich erhöht (...). In Zukunft muss daher mit einer steigenden Anzahl von Glücksspielenden gerechnet werden, die sich an professionelle Hilfeinrichtungen aufgrund von sportwettbezogenen Probleme wenden. Es besteht somit dringender Handlungsbedarf in Sachen Prävention und Regulation, um den aufgezeigten Risikopotenzialen und Negativfolgen des boomenden Sportwettmarktes effektiv entgegenzutreten.“¹⁰

Österreich ist nach letzterer zitierten, im Auftrag des BMF 2019/20 durchgeführten, wissenschaftlichen Studie das einzige Land in Europa, in dem Sportwetten gesetzlich nicht als Glücksspiel eingestuft sind. Die in Österreich zur gegenständlichen Abgrenzung bestehende höchstgerichtliche Judikatur, insbesondere auch jene von Zivilrechtsverfahren, ist stets als einzelfallsbezogen zu sehen und basiert auf einer reinen Auslegung des Rechtsbegriffs „Glücksspiel“ nach § 1 GSpG. Eine klare gesetzliche Abgrenzung zwischen Glücksspiel und Sportwetten per definitionem gibt es nicht.

Angesichts dieser Zahlen und der hohen Suchtgefahr von Sportwetten fordert das BMASGPK eine – längst überfällige – **rechtliche Klarstellung zur Einstufung von Sportwetten als Glücksspiel**. Dies würde nicht nur der fachlichen Ansicht entsprechen, sondern darüber hinaus auch der Einschätzung und rechtlichen Bewertung aller übrigen europäischen Länder.

⁷ Österreichweite Repräsentativerhebung zu Substanzkonsum in der Allgemeinbevölkerung 2022: [Informationen des Gesundheitsministeriums: Drogen und Sucht](#)

⁸ Branchenradar 2025

⁹ Meyer, G., Meyer, J., Zielke, M. & Hayer, T. (2013). Verbreitung von Sportwetten und glücksspielbezogenem Suchtverhalten in Sportvereinen: Eine Pilotstudie. Praxis Klinische Verhaltensmedizin und Rehabilitation, 92, 189-196

¹⁰ Kalke, J., Rosenkranz, M., Hayer, T. (2020), Untersuchung zum Zufallscharakter und der Risikopotentiale von Sportwetten, abrufbar unter: <https://www.bmf.gv.at/services/publikationen/berichte-bilanzen/archiv.html>

- **ad Marktbeobachtung:**

Die ursprüngliche Intention der Spielerschutzstelle sind insbesondere die Prävention von Spielsucht, der Schutz vulnerabler Gruppen, die Förderung evidenzbasierter Maßnahmen und die wissenschaftliche Begleitung zur Verringerung gesundheitlicher Schäden. Die isolierte Aufnahme der „Marktbeobachtung“ hingegen verschiebt den Fokus dieser Stelle weg von Public Health hin zu finanz-, ordnungs- und sicherheitspolitischen Zielen, die nicht Teil des Spielerschutzauftrags sind – vergleiche hierzu auch die Ausführungen zur Historie der Spielerschutzstelle weiter oben. Der Begriff „Marktbeobachtung“ wird im Glücksspielkontext regulär verwendet für die Überwachung des Glücksspielmarktes, Erkennen illegaler Anbieter, Datengewinnung für die Finanzaufsicht sowie für die Betrugsbekämpfung/Enforcement.

Zwar ist die Überwachung des Marktes im epidemiologischen Kontext auch Teil der 2017/18 im Auftrag der Spielerschutzstelle durchgeführten Studie zu Grenzen und Möglichkeiten der Erhebung von Daten zur „Epidemiologie des problematischen und pathologischen Glücksspiels“,¹¹ mit der folgende Schlüsselindikatoren hierfür definiert wurden:

- Bevölkerungsbefragungen,
- Patient:innendaten,
- Sperrdaten,
- Daten der Glücksspielanbieter sowie
- Wirtschafts- und Fiskaldaten.

Daraus ergibt sich, dass Marktbeobachtung aus Spielerschutzsicht nicht isoliert betrachtet werden kann, sondern gesundheitsbezogene Daten wie jene im Interesse des Spielerschutzes in einer Gesamtbetrachtung eingebettet sein müssen, um der komplexen Thematik Sucht entsprechend begegnen zu können.

In § 1 Abs. 4 des vorliegenden Entwurfs sollte daher „und der Marktbeobachtung“ durch „und der Erhebung und Auswertung von umfassenden Daten zur Epidemiologie des problematischen und pathologischen Glücksspiels“ ersetzt werden oder ersatzlos gestrichen werden.

Zu 2. § 2 Abs. 3 – Ausspielungen:

Zum Zwecke des Spielerschutzes wäre es essentiell, eine Bestimmung aufzunehmen, die – in anonymisierter Form – die wissenschaftliche Auswertung der Daten in

¹¹ Aufbau eines epidemiologischen Monitorings zu Glücksspiel

datenschutzkonformer Form (anonymisiert) durch unabhängige Einrichtungen sicherstellt. Dies würde eine valide Basis für die Evaluierung gesetzter Spielerschutzmaßnahmen und der Weiterentwicklung des Spielerschutzes dienen.

Zu 4. § 5 - Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten:

- **§ 5 Abs. 1**

Nach § 5 Abs. 1 des gegenständlichen Gesetzesentwurfs soll künftig zwischen „**Landesausspielungen**“ (mit höchstens 50 Glücksspielautomaten) und „**Betriebsstätten**“ (mit höchstens drei Glücksspielautomaten) unterschieden werden. Diese regulatorische Maßnahme hat jedoch weitreichende Konsequenzen, da die Aufstellung in Betriebsstätten (mit höchstens drei Glücksspielautomaten) durch einen „**Vertragspartner**“ des „**Bewilligungsinhabers**“ zulässig ist. Weiters sind für das Betreiben dieser Betriebsstätten nur Voraussetzungen an die örtlichen Gegebenheiten geknüpft, während sich die Bestimmungen der **§ 5 Abs. 2 bis 7 des gegenständlichen Entwurfes ausschließlich an den Bewilligungsinhaber wenden.**

Diese Maßnahme kann weitreichende Auswirkungen auf die **Verfügbarkeit/Verbreitung von Glücksspielautomaten in diversen Betriebsstätten** (z.B. Tankstellen, Cafés, etc.) mit sich bringen. Entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen ist somit zu befürchten, dass die Änderung im Wording des § 5 Abs. 1 zu einer Ausweitung anstatt Reduktion des Glücksspielangebots in Österreich führen kann.

Verschärft wird die Problematik der Verfügbarkeit von Automaten in Österreich in Bezug auf die Einwohnerzahl, dass künftig das höchstzulässige Verhältnis von einem Glücksspielautomaten pro 1.200 Einwohner durch bloßen Antrag oder von Amts wegen jederzeit unterschritten werden kann. Auf die diesbezüglichen regelmäßigen Schwankungen der Einwohnerzahl wird hingewiesen.

Die hier vorgesehenen Änderungen würden zu einer Ausweitung und wegen der Präsenz an neuralgischen Knotenpunkten des täglichen Lebens auch zu einer **Normalisierung des Automatenglücksspiels im Alltag** der österreichischen Bevölkerung, führen, was aus suchtpreventiver Sicht zu einer Ausweitung der glücksspiellosoziierten Probleme führt und daher jedenfalls **abzulehnen** ist.

- **ad monetäre und zeitliche Limits**

§ 5 Abs. 4 normiert unter anderen die Setzung **monetärer und zeitlicher Höchstwerte pro Tag, Woche und Monat sowie die Möglichkeit zur Einsichtnahme über das eigene Spielverhalten und auch die Setzung Einzahlungslimits.**

Wenngleich die Selbstlimitierung sowie Einzahlungslimits grundsätzlich begrüßenswert sind, sind die monetär festgesetzten Grenzen der Einzahlungslimits zu hoch angesetzt. Die Einzahlungslimits sollen nach dem gegenständlichen Entwurf für Spielteilnehmer:innen bis zum vollendeten 26. Lebensjahr höchstens 250 EUR pro Woche betragen, ab dem 26. Lebensjahr höchstens 1.680 EUR pro Woche betragen, wobei ab dem 23. Lebensjahr ein abweichender Betrag festgesetzt werden kann, soweit eine Gefährdung des Spielers (iSd. § 25 Abs. 3) nicht anzunehmen ist.

Das Kanadische Zentrum für Substanzkonsum und Sucht hat 2021 Richtlinien für risikoärmeres Glücksspiel veröffentlicht und eine klare Empfehlung ausgesprochen, dass nicht mehr als 1 % des Brutto-Haushaltseinkommens pro Monat für Glücksspiel ausgegeben werden sollte.¹² Angesichts des Referenzbudgets 2026¹³ der österreichischen Schuldnerberatungsstellen für Ein-Personen-Haushalte oder Paare ergeben sich Werte von EUR 24,00 oder EUR 40,00 pro Haushalt, welche monatlich – bei verantwortungsvollem Umgang mit Glücksspiel – für Glücksspiel oder Sportwetten gesetzt werden könnten.

Die im gegenständlichen Entwurf vorgesehen Einzahlungslimits sind daher angesichts der oben ausgeführten Empfehlung viel zu hoch angesetzt – zumal die betraglichen Grenzen ein Wochenlimit darstellen und die Empfehlung von EUR 24,00 oder EUR 40,00 pro Monat spricht. Verschärft wird dies durch das Faktum, dass ab dem 23. Lebensjahr ein abweichender Betrag festgelegt werden kann. Die gleiche Problematik ergibt sich im Zusammenhang mit den betraglichen Höchstgrenzen in § 13 Abs. 4.

Diese Problematik wird umso mehr verschärft durch die Tatsache, dass diese monetäre Höchstgrenze für jeden Bewilligungsinhaber gesondert gilt und sohin zu einer möglichen Vervielfachung des ohnehin bereits sehr hoch angesetzten Einzahlungslimits führt.

Aus Sicht des BMASGPK ist ein **Überdenken der Höhe der festgesetzten Einzahlungslimits daher dringend geboten.** Angesichts der Tatsache, dass das menschliche Gehirn im Schnitt mit einem Alter von rund 25 Jahren ausgereift ist, **sollte die Ausnahmebestimmung,**

¹² [The Lower-Risk Gambling Guidelines](#)

¹³ [Aktuelle Referenzbudgets - Referenzbudgets](#)

wonach ab dem 23. Lebensjahr ein abweichender Betrag festgesetzt werden kann, jedenfalls ersatzlos gestrichen werden. Dies wird auch durch die Forderungen der österreichischen Suchtpräventionsstrategie des Bundes gestützt.¹⁴

- **Ad Entfall der Unterscheidung Automatensalon/Einzelaufstellungen:**

Die Differenzierung zwischen Automatensalons (mit mind. 10 und höchstens 50 Glücksspielautomaten) und Einzelaufstellung (höchstens drei Glücksspielautomaten) soll zukünftig entfallen, sodass eine einheitliche Regelung für alle Glücksspielautomatenaufstellung, unabhängig von der Größe, zur Anwendung kommt.

Diese regulatorische Maßnahme hat jedoch – gerade im Hinblick auf die Einzelaufstellung – **weitreichende Konsequenzen**. Während früher das Spielen auf Glücksspielautomaten in Einzelaufstellung (1 bis 3 Glücksspielautomaten an einem Standort) nur höchstens für drei Stunden je Spielteilnahme innerhalb von 24 Stunden möglich war, soll nunmehr die allgemeine Regelung des § 5 Abs. 5 Z 6 zur Anwendung kommen. Diese statuiert eine ununterbrochene Spieldauer von 90 Minuten (in der Praxis fällt diese in der Regel weit höher aus, da nur das Drehen der Walze im Apparat in die Spieldauer gerechnet wird) und eine anschließende **Abkühlphase** von mindestens 15 Minuten, die nur den konkreten Automaten umfasst. Verschärft soll diese Bestimmung dahingehend werden, dass das Gerät sich in dieser Abkühlphase nicht abzuschalten hat, sondern ein **Video** einzublenden ist, das über die Risiken des Glücksspiels aufklärt. Diese Vorgehensweise kann jedoch in einem erheblichen Ausmaß dazu beitragen, dass der Spielende den Glücksspielautomaten nach der 90-minütigen Spielzeit nicht verlässt, sondern das Video konsumiert und **nahtlos das Spiel fortsetzt**. Diese gesetzlich intendierte Vorgehensweise kann damit den Zweck der „Abkühlphase“ konterkarieren, da die Abkühlphase die Konsumenten veranlassen soll den Konsum am Apparat zu beenden und sich von diesem zu entfernen. Wenn nun diese Trennung des Konsumenten von der Maschine durch das Abspielen eines Videos verhindert wird – wenngleich vermeintlich „über Glücksspiel aufklärende“ Videos gezeigt werden sollen –, wird die eigentliche - und aus Spielerschutzsicht essentielle - Intention der „Abkühlphase“ verhindert. Darüber hinaus wäre eine Nutzung des verpflichtenden Videos für persönliches Feedback zum eigenen Spielverhalten sinnvoll.

Eine höchstzulässige Tagesspieldauer, wie dies früher für die Einzelaufstellung konstituiert war, entfällt künftig ebenfalls, was den Spielerschutz schwächt.

¹⁴ Prävention und Therapie

Weiters wird die vormals in § 5 Abs. 5 lit. a Z 6 normierte Regelung bezüglich **Jackpot-Ausspielungen ersatzlos** gestrichen. Jackpots stellen jedoch Elemente dar, die unverhoffte, zufällige Extragewinne bescheren sollen und so das **Suchtpotential erhöhen**.¹⁵

Es wird daher die Notwendigkeit der Heranziehung der – nunmehr gestrichenen – **höchstzulässigen Tagesspieldauer sowie des Verbots von Jackpots**, wie diese vormals normiert war für Glücksspielautomaten, als neue Mindestnorm für alle Betriebsstätten betont.

Die übrigen, in § 5 vorgesehenen Änderungen der Spielerschutzmaßnahmen zu Glücksspielautomaten werden aus spielsuchtpräventiver Sicht begrüßt. Allerdings wird bedauert, dass das Automatenglücksspiel in Spielbanken nach wie vor nicht den Spielerschutzmaßnahmen des § 5 GSpG unterworfen werden. Es wird auch hier auf die Forderungen der österr. Suchtpräventionsstellen verwiesen.¹⁶

Zu 5. § 13 Online-Glücksspiel:

Die künftige regulatorische Erfassung des Online-Glücksspiels, sowie die ausdrückliche Anwendung des § 25 Abs. 3 nach § 13 Abs. 1 wird ausdrücklich begrüßt.

Zu 6. § 14 Übertragung Bestimmter Lotterien und Online-Glücksspiel:

§ 14 des gegenständlichen Entwurfes normiert, dass künftig die Glücksspielaufsichtsbehörde das Recht zur Durchführung der Ausspielungen nach § 13 **(Online-Glücksspiel)** durch Erteilung einer **unbeschränkten Anzahl von Konzessionen** zu übertragen hat. Diese Vorgehensweise birgt ein Risiko der Flutung des online zur Verfügung stehenden Glücksspielmarktes in Österreich. Wenngleich, wie bereits erwähnt, eine grundsätzliche regulatorische Aufsicht über den Online-Glücksspielmarkt begrüßt wird, werden **Maßnahmen wie Online-Öffnungszeiten** – die aus Spielerschutzsicht essentiell wären – vollkommen **vernachlässigt**.

Ebenfalls fragwürdig, da zu wenig bestimmt, erscheinen in diesem Zusammenhang die in § 14 Abs. 2b normierten Bestimmungen, wonach eine Konzession zurückzunehmen ist, soweit nach Konzessionserteilung hervorgeht, dass die Konformitätserklärung inhaltlich

¹⁵ ¹⁵ <https://link.springer.com/article/10.1007/s10899-015-9566-6>

¹⁶ Positionspapier Glücksspiel/Sportwetten

unrichtig war oder bis zur Konzessionserteilung gegen sie verstoßen wurde, es sei denn der „Verstoß war geringfügig“.

In den Erläuterungen (vgl. S 7) wird hierzu ausgeführt, dass ein „strenger Maßstab“ anzusetzen sei, doch scheint eine solche Ausnahme („Verstoß war geringfügig“) angesichts des in Österreich zu etablierenden Spielerschutzstandards äußerst fragwürdig, da diese Entscheidung stets nur eine Einzelfallentscheidung darstellen kann. Der Spielerschutz darf jedoch in Österreich nicht einer Einzelfallentscheidung unterliegen, sondern sollte im Sinne der Rechtssicherheit vorhersehbar und verlässlich gestaltet sein.

Weiters wäre es für die Suchtprävention im Online-Glücksspielbereich essentiell, dass **verpflichtende Spielsuchtbeauftragte** einschließlich deren obligatorischer fachlicher Ausbildung, sowohl quantitativ als auch qualitativ, geregelt wird. Dabei ist zu gewährleisten, dass sich die Spielsuchtbeauftragten nicht den gewinnorientierten Motiven der Glücksspielanbieter unterordnen müssen. Diese Forderungen wurden auch in der Suchtpräventionsstrategie des Bundes¹⁷ festgehalten.

Aus konsumentenpolitischer Sicht steht insbesondere die Bewerbung von Glücksspiel und die damit im Zusammenhang stehende Rechtsdurchsetzung sowie die Durchsetzung individueller Ansprüche geschädigter Spieler:innen im Zentrum.

Vor diesem Hintergrund wird **§ 14 Abs 3 des Entwurfes** begrüßt, welcher die Erteilung einer Konzession zukünftig davon abhängig macht, dass die Vollstreckung rechtskräftiger Urteile österreichischer Zivilgerichte gewährleistet ist; ein Umstand der aktuell selbst im Anwendungsbereich der Brüssel Ia Verordnung nicht gewährleistet ist. Die Erfüllung ausstehender Forderungen aufgrund rechtskräftiger Leistungsurteile inländischer Gerichte in **§ 14 Abs 2a Z 2** erscheint in diesem Sinne daher konsequent und wird unterstützt.

Die praktische Bedeutung des Vollstreckungsvorbehalts österreichischer Zivilgerichte in **§ 14 Abs 3** des Entwurfs wird jedoch insofern eingeschränkt, als die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bei Verstoß gegen Vorgaben des Glücksspielgesetzes sowie die Anwendung des UWG gegenüber Konzessionären und Bewilligungsinhabern eingeschränkt ist.

¹⁷ Prävention und Therapie

Zu 9. § 16 – Spielbedingungen und Vertrieb:

§ 16 Abs. 1a normiert, dass die Teilnahme am Spiel nur Personen gestattet ist, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Aus Sicht des BMASGPK ist diese **Regelung des Mindestalters zu begrüßen**, doch vernachlässigt der gegenständliche Entwurf die konkrete Vorgehensweise zur Altersverifikation. Es ist etwa weiterhin **fraglich, wie der Betreiber einer Online-Glücksspielseite diese Altersverifikation technisch sicherzustellen** hat.

Zu 9. § 16 Abs. 14 Z 3 – Spielbedingungen und Vertrieb:

Zur Steigerung der Effizienz des Verwaltungshandelns wurde das bisherige Versorgungssystem des Heeresversorgungsgesetzes (HVG), BGBl. Nr. 27/1964, mit dem Heeresentschädigungsgesetz (HEG), BGBl. I Nr. 162/2015, in das System der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem ASVG übertragen und das HVG aufgehoben (vgl. 900 der Beilagen XXV. GP, Erläuterungen, 3).

Rentenleistungen an vom persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich des HEG erfasste Personen werden somit als Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem ASVG erbracht. Nach dem HVG zugesprochene Renten gelten nunmehr als Versehrten- bzw. Witwenrenten nach dem ASVG (§ 15 HEG).

Es wird davon ausgegangen, dass aufgrund § 44 Abs. 3 HEG der Personenkreis vom HEG ebenfalls in den Begünstigtenkreis fällt.

Die in **Z 3** enthaltene Bezugnahme auf das HVG „in der vor der Aufhebung gültigen Fassung“ beschränkt jedoch den Begünstigtenkreis auf „HVG-**Alt**fälle“. Eine sachliche Rechtfertigung dafür, Hinterbliebene von vom HEG erfassten Personen von dieser Begünstigung auszunehmen, ist nicht ersichtlich.

Aus diesen Gründen wird folgende Streichung (in Gelb) vorgeschlagen:

§16 Abs. 14 lautet:

„(14) Bei Abschluss von Verträgen für Spiele gemäß Abs. 2 sind Tabaktrafiken vorrangig zu berücksichtigen und dabei bevorzugt zu behandeln, wenn sie von folgenden Personen betrieben werden:

1. Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises nach § 4 des Opferfürsorgegesetzes, Bundesgesetz BGBl. Nr. 183/1947;
2. Empfänger einer Beschädigtenrente nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 – KOVG 1957, Bundesgesetz BGBl. Nr. 152/1957, oder dem Heeresversorgungsgesetz – HVG, Bundesgesetz BGBl. Nr. 27/1964, wenn ihre Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vH gemindert ist;
3. Empfänger einer Witwenrente oder Witwenbeihilfe nach dem Opferfürsorgegesetz, Bundesgesetz BGBl. Nr. 183/1947, dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 – KOVG 1957, oder dem Heeresversorgungsgesetz – HVG, Bundesgesetz BGBl. Nr. 27/1964;

Zu 9. § 16 Abs. 14 Z 4 – Spielbedingungen und Vertrieb:

Es wird im Sinne einer diskriminierungsfreien Terminologie angeregt, in Z. 4 anstatt dem veralteten Begriff „Invalide“ beispielsweise die Formulierung *„Menschen mit Behinderungen, die dem Kreis der begünstigten Behinderten im Sinne des § 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes, Bundesgesetz BGBl. Nr. 22/1970 angehören“* zu verwenden.

Zu 13. § 20 – Sportförderung:

§ 20 normiert u.a., dass der Bund für die Zwecke der Sportförderung einen Betrag von 120 Millionen EUR aus den Abgabemitteln der Konzessionäre zur Verfügung stellt.

Aus Sicht des BMASGPK wäre es dringend geboten ebenfalls zweckgebundene Mittel für Behandlung und Prävention für Spielsucht legislativ zu verankern.

Zu 24. § 31b Abs. 10 und 11:

Zu § 31b Abs. 10 und 11 wird ausgeführt, dass die **gesetzliche Verankerung der Möglichkeit von Testkäufen wie hier vorgesehen aus Spielsuchtpräventionssicht ausdrücklich begrüßt wird.**

Zu 26. § 31d - zulässige Werbung:

Den EB zufolge werden die bisherigen Regelungen zur zulässigen Werbung in § 56 GSpG erweitert und der Gliederung des Gesetzes folgend zukünftig in **§ 31d GSpG** geregelt.

§ 56 Abs 1 GSpG (de lege lata) ist wenig aussagekräftig und besagt lediglich, dass Konzessionäre und Bewilligungsinhaber bei ihren Werbeauftritten einen „verantwortungsvollen Maßstab“ zu wahren haben. Was genau dieser verantwortungsvolle Maßstab beinhaltet, ist gesetzlich nicht festgelegt, von der in § 56 Abs 3 GSpG vorgesehenen Verordnungsermächtigung, diesen Maßstab zu determinieren, hat das BMF bislang nicht Gebrauch gemacht, lediglich eine „unverbindlichen Rechtsansicht“ zur Auslegung dieses Begriffes wurde 2016 veröffentlicht.

In **§ 31d Abs 2 GSpG werden nun zwar erstmals** drei Kriterien eines solchen Maßstabes genannt, der Entwurf gibt jedoch auch weiterhin wenig Anhaltspunkte, woran sich Konzessionäre und Bewilligungsinhaber bzw. auch eine Glücksspielaufsichtsbehörde bei ihrer Überprüfung der Einhaltung des „verantwortungsvollen Maßstabes“ zukünftig zu orientieren haben. Diese regulatorische Maßnahme reichen nicht aus um bestehende Unschärfen im GSpG zu bereinigen.

Das BMASGPK regt daher an im Gesetz selbst – vergleichbar dem § 5 des deutschen **Glücksspielstaatsvertrags 2021** (iF GlüStV 2021) - umfassende Vorgaben für Art und Inhalt von Glücksspielwerbung vorzusehen.

§ 56 Abs 1 Satz 2 und 3 GSpG idGF schließt die Anwendung des UWG und die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nach § 1311 ABGB aus, dessen Einführung durch BGBl I 2008/126 wurde durch keine Begründung untermauert (kritisch im Hinblick auf verfassungsrechtliche und gemeinschaftsrechtliche Bedenken *Knecht-Kleber* in ÖBl 2009/41 sowie *Stadler/Pachschwöll* in Zillner, Kommentar zum Glücksspielgesetz § 56 Rz 125 ff mwN).

Die Fortschreibung des Ausschlusses der Klagsmöglichkeit nach UWG sowie der Ausschluss individueller Schadenersatzansprüche gegenüber Konzessionären und Bewilligungsinhaber in § 31d Abs 1 sollte angesichts der beabsichtigten Erweiterung des Anbieterkreises nochmals überdacht werden. Neben den genannten rechtlichen Bedenken erscheint sie auch nicht als zeitgemäß und verschließt sich einer Antwort auf neuere Werbestrategien wie zB dem Einsatz von Influencern – gerade zur Bewerbung unter neuen und jungen Zielgruppen.

Auch hier sei auf die deutsche Rechtslage verwiesen, wonach eine derartige Kontrollmöglichkeit durch die unabhängige Gerichtsbarkeit ermöglicht ist und von Mitbewerbern und Interessenverbänden auch genutzt wird (s LG München I, 33 O 16380/18; BGH I ZR 194/20; OLG Hamburg 3 U 145/09).

Private enforcement sollte als notwendige Ergänzung neben der öffentlichen Aufsicht verstanden und genutzt werden.

Weiters ist es notwendig, dass beabsichtigte Werbemaßnahmen vorab einer behördlichen Kontrolle durch fachkundige Expert:innen zu unterziehen ist, bevor diese geschaltet werden. Allein diese Vorgehensweise kann dazu beitragen die (oftmals) aggressiven Glücksspielwerbungen zu verhindern.

In diesem Zusammenhang sei auf den GPS¹⁸ verwiesen, wonach von zwei Drittel der Befragten¹⁹ befürwortet wird, dass Werbung für Spielangebote zu reduzieren ist.

Generell sind die vorgesehenen präziseren Vorschriften zu Werbung jedoch aus gesundheitlicher Sicht zu begrüßen.

Zu 26. § 31 g und § 31 h – Sperrregister und Online-Glücksspiel-Aufsichtssystem:

Das BMASGPK begrüßt grundsätzlich die Bestrebungen ein Sperrregister und ein Online-Glücksspiel-Aufsichtssystem zu etablieren. Wenngleich diese Bestimmungen einen essentiellen Bestandteil des Spielerschutzes darstellen würden, werden sie durch die derzeitige legislative Ausgestaltung jedoch vollkommen ad absurdum geführt.

Die Trennung dieser beiden „Systeme“ bedeutet nichts anderes, als dass etwa die fest gesetzten monetären Schranken im terrestrischen und im online-System nicht verknüpft werden, sodass die jeweiligen Limits einmal im terrestrischen Bereich und im online Bereich gelten. Was im Umkehrschluss nichts anderes zur Folge hat, als dass die in § 13 Abs. 4 **festgesetzten Limits** (bis zum vollendeten 26. Lebensjahr höchstens 250 EUR pro Woche, ab dem 26. Lebensjahr höchstens 1.680 EUR pro Woche, wobei ab dem 23. Lebensjahr ein abweichender Betrag festgesetzt werden kann, soweit eine Gefährdung des Spielers nicht anzunehmen ist) **zu verdoppeln** sind, da durch die fehlende Verknüpfung des Sperrregisters und des Online-Aufsichtssystems die **Einzahlungslimits nicht nachvollzogen bzw. übergreifend überprüft** werden können.

Diese Vorgehensweise ist aus Sicht des BMASGPK aus Spielerschutzgründen abzulehnen und es wird eine Verknüpfung dieser beiden „Systeme“ gefordert, sodass die – ohnehin zu

¹⁸ Repräsentativerhebung zu Konsum- und Verhaltensweisen mit Suchtpotenzial, April 2021

¹⁹ österreichische Wohnbevölkerung ab 15 Jahren, Stichprobe der ersten Erhebungswelle umfasst gültige Angaben von 5.963 Personen, Stichprobe der zweiten Erhebungswelle 3.289 Angaben

hoch angesetzten²⁰ – betraglichen Limits eingehalten werden können und nicht mithilfe der derzeitigen gesetzlichen Ausgestaltung umgangen werden können.

Weiters sei auch angemerkt, dass die in §31g gewählte Formulierung wonach der Austausch von Daten u.a. der Glücksspielaufsichtsbehörde zum Spielerschutz und zur Spielsuchtvorbeugung näher zu regeln sei vernachlässigbar, da die Spielsuchtvorbeugung dem Begriff des Spielerschutzes bereits imminently ist.

Abschließend sei angemerkt, dass eine aus gesundheitspolitischer Sicht wichtige Ermächtigung in § 31g fehlt, wonach wissenschaftliche Auswertungen und Analysen der Daten des Sperrregisters durch unabhängige wissenschaftliche Institute/Einrichtungen in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt wird. Dies würde ein wichtiges Fundament für die Evaluierung und Weiterentwicklung des Spielerschutzes, insbesondere der Spielsuchtprävention darstellen.

Zu 26. § 31i – Safe-Server:

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass **technische Mindeststandards für das Online-Glücksspiel** wie beispielsweise die **Technik-Norm EN 18144** in den diesbezüglichen einschlägigen Regelungen des gegenständlichen Entwurfes fehlen, obwohl diese aus suchtpreventiver Sicht sinnvoll und notwendig wären.

Zu 43. § 54 Abs. 3 – Einziehung:

Es wird angeregt das Geld, das sich in Gegenständen befindet oder befunden hat mit denen gegen eine oder mehrere Bestimmungen des § 52 Abs. 1 verstoßen wurde oder die mit diesen Gegenständen funktional verbunden gewesen sind, nicht zum Bundesschatz einzuziehen, sondern als zweckgebundene Mittel für Spielsuchtbehandlung und -prävention zu verwenden.

Zu 50. § 57a – Boni bei Ausspielungen:

Die im gegenständlichen Entwurf vorgesehene Möglichkeit von Boni, wobei diese Promotiontickets, Gratis- und Freispiele etc. umfassen, ist aus Spielerschutzgründen abzulehnen.

²⁰ vgl. Ausführungen zu § 5 Abs. 2

Funktionen wie etwa Freispiel-Funktionen werden mitunter als das attraktivste Merkmal von Glücksspielautomaten identifiziert.²¹ Es kann daher nicht nachvollzogen weshalb diese Möglichkeit der Boni bei Ausspielungen nunmehr gesetzlich verankert werden.

§ 57a Abs. 3 normiert darüber hinaus u.a. eine Steuererleichterung für die Bewilligungsinhaber bei tatsächlich gewährten Boni. Diese gesetzliche Vorgehensweise führt den Spielerschutz nur weiterhin ad absurdum, wenn Unternehmern - über die bloße Möglichkeit der Gewährung von Boni hinausgehend – noch eine steuerliche Erleichterung ermöglicht wird.

Zu 54. § 60 Abs. 54 – Glücksspielaufsichtsbehörde:

Hinsichtlich der nach dem gegenständlichen Entwurf **neu einzurichtenden Glücksspielaufsichtsbehörde** sei eingangs nochmals auf das **Regierungsprogramm 2025-2029** verwiesen. Es wurde darin statuiert, dass die Zuständigkeiten im Bereich der Aufsicht und Lizenzvergabe auf eine unabhängige und weisungsfreie Aufsichtsbehörde (operative Glücksspielaufsicht) bzw. einen dort angesiedelten richterlichen Konzessions-Senat (Vergabe) übertragen werden sollen. Internationale Standards für staatliche Aufsichtsbehörden sollen dabei durch rechtlich verankerte Berichtspflichten gegenüber dem Parlament sowie Unvereinbarkeits-, Transparenz- und Compliance-Bestimmungen erfüllt werden.

Diesen Übereinkommen wird mit § 60 Abs. 54 in keinsten Weise entsprochen. Das Finanzamt Österreich ist eine dem Bundesministerium für Finanzen nachgeordnete Behörde und diesem gegenüber weisungsgebunden. Darüber hinaus ist darauf aufmerksam zu machen, dass nach § 31 g in Verbindung mit § 60 Abs. 54 das vorgesehene Sperrregister beim Finanzamt Österreich einzurichten und von diesem zu führen ist. Dies bedeutet nicht zuletzt aufgrund evidenter Vorbehalte der oft mit monetären Problemen bis hin zur Insolvenz betroffenen Personen mit Spielsuchtproblematik, eine große bis unüberwindbare Hemmschwelle sich in diesem Register eintragen zu lassen.

Weitere notwendige regulatorische Maßnahmen

Wenngleich der vorgelegte Entwurf zum Glücksspielgesetz eine Tendenz zur Verbesserung des Spielerschutzes – wie er auch an mehreren Stellen im Regierungsprogramm 2025-2029

²¹ [Electronic Gaming Machine Characteristics: It's the Little Things That Count | International Journal of Mental Health and Addiction | Springer Nature Link](#)

explizit gefordert wird – erkennen lässt, fehlen jedoch einige notwendige Maßnahmen, vor allem jene die am Puls der Zeit gelegen wären.

- **ad Glücksspielelemente in Online-/Computerspielen einschließlich Lootboxen:**

Obwohl wiederum ausdrücklich im Regierungsprogramm gefordert (Neuregulierung von Lootboxen – unter Beteiligung von Sucht- und Jugendschutzfachleuten und Marktteilnehmenden), haben Lootboxen keinen Eingang in den vorliegenden Entwurf zur Novelle gefunden.

Das BMASGPK betont – vor allem unter dem Aspekt des Gesundheitsschutzes von Jugendlichen – die Notwendigkeit der Adaptierung der Definition von Glücksspiel, sodass diese um Glücksspielelemente in Online-/Computerspielen einschließlich Lootboxen erweitert wird.

- **Spielbanken**

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass wichtige Spielerschutz Elemente des Automatenglücksspiels wie die Höchstzahl von Glücksspielautomaten in Spielbanken wie in § 5 vorgesehen, notwendig erscheint.

- **Abstandsregelungen**

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass Abstandsregelungen, insbesondere zu Schulen, Einrichtungen in denen Kinder und Jugendliche beaufsichtigt oder beherbergt werden, Suchteinrichtungen und wichtigen Verkehrsknotenpunkten, die diese besonders suchgefährdeten Gruppen regelmäßig passieren müssen) eine noch zu treffende und essentielle Spielerschutzmaßnahme darstellen, deren legislative Umsetzung im gegenständlichen Entwurf fehlt.

15. Juli 2026

Für die Bundesministerin:

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Brigitte Zarfl

Elektronisch gefertigt

